

Merkblatt der Universität Tübingen zur Vergabe von Stipendien zur Aushändigung an Stipendiaten

(Stand: Juni 2017)

Dieses Merkblatt soll als Information für häufig gestellte Fragen in Zusammenhang mit der Stipendienvergabe dienen und basiert auf den Richtlinien der **Universität Tübingen** zur Vergabe von Stipendien vom Juni 2017.

Stipendien dienen zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung und können nur aus Drittmitteln an qualifizierte Studierende, DoktorandInnen oder WissenschaftlerInnen für das Studium, die Promotion, die Habilitation oder für bestimmte Forschungs-, Ausbildungs- und Bildungszwecke vergeben werden.

Voraussetzungen:

Stipendien werden gem. § 3 Nr. 44 EStG i.d.R. steuerfrei ausgezahlt unter der Voraussetzung, dass

- die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und
- nach den von der Universität Tübingen erlassenen Richtlinien vergeben werden
- der/die Empfänger/in im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis und ist damit kein Entgelt im Sinne von §14 Sozialgesetzbuch IV. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, sofern die obengenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Stipendien dürfen nicht zur Umgehung eines Arbeitsverhältnisses oder Überbrückung zwischen zwei Arbeitsverhältnissen gewährt werden.

Die Zahlung des Stipendiums wird aufgrund der Mitteilungsverordnung an das Finanzamt Tübingen bzw. Wohnsitzfinanzamt gemeldet, sofern der jährliche Gesamtbetrag über 1.500 € liegt. Der Stipendiat erhält i.d.R. im Januar des Folgejahres eine Kopie der Mitteilung über die gezahlte Jahressumme. Die Feststellung über die Steuerfreiheit trifft das Wohnsitzfinanzamt.

Für die Bemessung der Stipendien werden grundsätzlich die Stipendiansätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für Graduiertenkollegs als Höchstsätze zugrunde gelegt.

Die Laufzeit des Stipendiums ergibt sich aus den Inhalten und Zielen der Aus- und Fortbildung bzw. des Forschungsvorhabens. Sie sollte i.d.R. mindestens 3 Monate betragen und eine Gesamtdauer von 3 Jahren nicht überschreiten. Stipendienverlängerungen bei Elternzeit sind möglich.

Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten des Projekts und des Instituts, die als vertraulich bezeichnet sind oder als solche erkennbar sind, Stillschweigen zu bewahren und die geltenden Ordnungen zu beachten. Alle Erfindungen, Verbesserungen und Neuerungen, für die eine Verwertung (z.B. in Form eines Patents) denkbar ist, sind der Institutsleitung unverzüglich schriftlich zu melden (Erfindermeldung). Die Universität erklärt danach, ob sie die Erfindungen, Verbesserungen oder Neuerungen in Anspruch nehmen will.

Nebentätigkeit von Stipendiaten:

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin/der Stipendiat, ihre/seine volle Arbeitskraft dem Stipendienzweck zu widmen. Für nicht vom Stipendienzweck erfasste Tätigkeiten und Nebentätigkeiten bzw. Tätigkeiten außerhalb der Universität ist die Zustimmung des Stipendiengebers einzuholen. Die Dauer der Tätigkeiten darf insgesamt 40 Stunden pro Monat nicht übersteigen. Die Gewährung eines Stipendiums durch die Universität Tübingen und gleichzeitige Beschäftigung an der Universität, z.B. als Hilfskraft ist grundsätzlich nicht möglich. Mobilitätsstipendien des DAAD und Deutschlandstipendien können allerdings neben einer Beschäftigung gewährt werden.

Versicherung:

Der Abschluss einer Krankenversicherung auf eigene Kosten ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Abschluss einer Unfall-, Haftpflicht- und Risikolebensversicherung auf eigene Kosten wird dringend empfohlen. Bei ausländischen Stipendiaten sind eventuelle Hinweise zur zulässigen Tätigkeit in Zusammenhang mit dem erteilten Visum zu beachten.

Für die Berechnung und Fortgewährung des Stipendiums bedeutsame Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Krankheit oder andere Gründe, welche der Fortsetzung des Stipendiums entgegenstehen, sind dem Stipendiengeber unaufgefordert und ohne Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Adressänderungen sind ebenfalls umgehend mitzuteilen.